

<b>Zeitschrift:</b>	Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois
<b>Herausgeber:</b>	Bernischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	21 (1919)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Die Besoldungsreform
<b>Autor:</b>	Graf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-243557">https://doi.org/10.5169/seals-243557</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Besoldungsreform.

(Referat von Zentralsekretär *Graf* an der Delegiertenversammlung des B. L. V. vom 7. Juni 1919).

Die heutige Delegiertenversammlung steht vor ganz bestimmten Beschlüssen der Regierung hinsichtlich der Ausgestaltung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes. Der K. V. hat zu diesen Beschlüssen Stellung genommen; diese Stellungnahme ist niedergelegt in der Resolution, die Ihnen ausgeteilt worden ist (Seite 22). Ich habe den Auftrag, Ihnen diese Resolution kurz zu begründen:

### 1. Höhe der Besoldung.

Hinsichtlich des Minimums will die Regierung gewähren: Primarlehrer Fr. 3500; Lehrerinnen mit Handarbeitsunterricht Fr. 3300; Lehrerinnen ohne Handarbeitsunterricht Fr. 2900. Zu reden geben wird das Verhältnis der Lehrerinnenbesoldung zu derjenigen der Lehrer. Unser Postulat «gleiche Arbeit, gleicher Lohn» ist nicht ganz durchgedrungen, doch ist der Unterschied nicht mehr gross. Aus reiner Prinzipienreiterei sollten wir nicht länger protestieren; nicht Regierung und Lehrerverein schaffen ein Lehrerbesoldungsgesetz allein, es treten noch andere Spieler, die politischen Verbände, die wirtschaftlichen Organisationen etc., auf. Da haben sich denn schon ganz bedenkliche Tendenzen gezeigt, an denen wir nicht achtlos vorbeigehen dürfen. Es ist bezeichnend, dass ganz fortschrittliche Gemeinden wie Nidau und Madresch, in denen die Arbeiterschaft eine dominierende Stellung einnimmt, Unterschiede von Fr. 1000 haben. Ich meine daher, wir sollten dem Vorschlage der Regierung zustimmen, hauptsächlich aus Gründen referendumspolitischer Natur. Sonst werden wir uns mit der Ansetzung des Minimalgehaltes auf Fr. 3500 nicht mehr viel zu beschäftigen haben. Wir forderten Fr. 3600, die Regierung will Fr. 3500 gewähren; wegen den Fr. 100 lohnt sich ein Streit nicht.

Etwas anderes ist es mit dem Maximum. Die Regierung schlägt Alterszulagen im Betrage von Fr. 1200 vor, so dass das Höchstgehalt auf Fr. 4700 resp. Fr. 4500 ansteigen würde. Allerdings muss betont werden, dass dazu die Naturalien treten. Trotzdem ist der Maximalgehalt zu gering und steht mit den Forderungen der Neuzeit nicht im Einklang. Der K. V. sieht in dem Betrage, den die Besoldung ausmacht, das Kriterium des ganzen Besoldungsgesetzes. Je nach der Höhe der Besoldung steigt oder fällt für ihn der Wert des Gesetzes. Alle andern Postulate sind ja gewiss sehr wichtig, aber sie reichen an Bedeutung nicht an dieses heran. Die Resolution erklärt deshalb das vorgesehene Maximum als zu niedrig; sie nennt jedoch keinen Betrag, in der Absicht,

dem K. V. zu ermöglichen, abzuschliessen, wenn ein annehmbarer Vergleich erzielt werden kann.

### 2. Die Lastenverteilung.

Wir haben unser ursprüngliches Postulat, Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat, für diese Besoldungsbewegung fallen gelassen. Es hat uns das schon Vorwürfe eingetragen, und auch heute wird es wieder zur Kritik führen. Wir müssen uns aber auf den Boden realer Tatsachen stellen; und da heisst es, die Situation, in der wir uns befinden, genau prüfen. Gegen die Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat ist in erster Linie die Regierung, und sie steht in dieser Hinsicht geschlossen da. Widerstand regt sich aber auch in den Städten. Heute bezahlen die Städte einen unverhältnismässig grossen Anteil an die kantonalen Steuern. Unser ganzes Steuersystem ist veraltet, und es hat sich gezeigt, dass es nicht wohl angeht, auf die bestehenden Steuern einfach noch eine kantonale Schulsteuer aufzupropfen. Ein solches Gesetz würde gerade in den Kreisen Widerstand finden, die wir bei der Volksabstimmung bitter nötig haben werden, in der Bevölkerung der grossen Ortschaften. Soll die Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat kommen, so muss zuerst eine gründliche Revision des Steuersystems erfolgen, dessen müssen wir uns bewusst sein. Darauf aber können wir mit unserem Besoldungsgesetze nicht warten, und so haben wir denn vorderhand auf das Postulat verzichtet.

Es wird nun aber trotzdem nicht alles beim alten bleiben, denn es ist eine ganz wesentliche Verbesserung im System der ausserordentlichen Staatsbeiträge geplant. Die Gemeinden sollen nach ihrem Steuerfuss und ihrem Steuerertrag in 14 Klassen eingeteilt werden. Die finanziell sehr gut gestellten Gemeinden zahlen die volle Gemeindebesoldung von Fr. 2000; das darf ihnen ruhig zugemutet werden. Die andern Gemeinden erhalten daran Beiträge von 5—70 oder 80%. Eine schwerbelastete Gemeinde, die 70% erhält, hätte demnach nur noch Fr. 2000 — Fr. 1400 oder Fr. 600 zu tragen. Dieses System bedeutet einen Fortschritt und wird auch die Referendumskampagne günstig beeinflussen. Wir haben allen Grund, energisch dafür einzutreten.

### 3. Deckungsklausel.

Hier plant die Regierung die Anbringung einer Klausel ungefähr in der Form, dass der Grosse Rat ermächtigt würde, eine Extrasteuern zu beschliessen, wenn innerhalb einer bestimmten Frist die ordentlichen Staatseinnahmen zur Deckung der Mehrausgaben, die das Lehrerbesoldungsgesetz mit sich bringt, nicht hinreichen würden.

Gegen diese Klausel müssen wir uns mit aller Kraft wenden, denn sie bedeutet eine Gefährdung des Gesetzes. Die Gründe unserer Stellungnahme sind in der Resolution selber angeführt. In der Besoldungsbewegung 1907/09 hatten wir eine ganz ähnliche Situation; die Deckungsklausel fiel erst in der parlamentarischen Beratung. Hoffen wir, dass es auch dieses Mal so gehen werde.

#### 4. Pensionierungswesen.

Der Regierungsratsbeschluss lautet: «Für die Ruhegehalte und den Beitrag des Staates an die Lehrerpensionskasse sind erhebliche Erhöhungen vorzusehen, über deren Umfang noch nähere Erhebungen gemacht werden.» Wir haben auch vernommen, dass die Neuordnung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge für die Mittellehrer studiert wird. Auf alle Fälle ist jetzt der Moment gekommen, eine gründliche Reform unseres ganzen Fürsorgewesens in die Wege zu leiten. Die Eidgenossenschaft scheint in dieser Hinsicht ganze Arbeit machen zu wollen; möge der Kanton Bern diesem Beispiele folgen. Unsere Resolution, Punkt III, 3, deckt sich mit der Stellungnahme der Generalversammlung der Lehrerversicherungskasse.

#### 5. Stellvertretungswesen.

Geplant ist eine Neuordnung dieser Materie unter Entlastung der Lehrerschaft. Wir haben noch unser zweites Postulat zu unterstreichen: *Besserstellung der Vikare.*

#### 6. Mittellehrer.

Vorläufig ist nur die Ansetzung eines Minimalgehaltes vorgesehen; wir stehen aber auf dem Standpunkt, dass Minimum und Alterszulagen gesetzlich geregelt werden müssen. Die Unterrichtsdirektion scheint diesem Begehrung entgegenkommen zu wollen; wir hoffen, dass bis zur Delegiertenversammlung des B. M. V., die am 14. Juni stattfindet, eine Abklärung erfolgt (siehe Seite 32 dieser Nummer).

#### 7. Inkrafttreten des Gesetzes.

Bis jetzt hofften wir, es sei möglich, das Gesetz noch im Jahre unter Dach zu bringen, so dass es dann auf den 1. Januar 1919 rückwirkend erklärt werden könnte. Wir haben dieses Postulat sehr heftig verteidigt; eine lebhafte Zeitungsfehde, eine direkte Eingabe an den Grossen Rat sind die äussern Zeichen dieses Kampfes. Es scheint, der Unterrichtsdirektor habe diese Schritte als ein Misstrauensvotum gegen seine Person aufgefasst. Dem ist nicht so. Ihre Delegation, die Einblick in die Behandlung des Geschäftes durch Herrn Merz hatte, bekam die Ueberzeugung, dass

der Chef der Unterrichtsdirektion mit aller Sorgfalt und mit Wohlwollen gegenüber der Lehrerschaft sich an die Arbeit gemacht hat. Ich möchte dies hier ausdrücklich feststellen. Heute kennen wir den Arbeitsplan der Direktion: Auf die Septembersession 1919 des Grossen Rates wird der Entwurf der Regierung samt Botschaft vorliegen; dann erfolgt die Einsetzung der Kommission. Im Oktober sollen die Beratungen dieser Behörde stattfinden. Die erste Lesung wird im November 1919, die zweite im Januar 1920 erfolgen. Ihre Delegation hat in der letzten Konferenz mit dem Unterrichtsdirektor die Ueberzeugung erhalten, dass die Schwierigkeiten tatsächlich so grosse sind, dass eine raschere Abwicklung des Geschäftes nicht gut möglich ist. Der K. V. schlägt Ihnen deshalb vor, sich mit dem Arbeitsplan der Unterrichtsdirektion einverstanden zu erklären unter der Bedingung, dass pro 1919 ausreichende staatliche Nachteuerungszulagen gewährt werden. Dieses Postulat werden wir mit aller Entschiedenheit vertreten und verfolgen.

Mit diesen Worten möchte ich Ihnen im Namen des K. V. Eintreten auf die Resolution empfehlen. Sie hat den Zweck, den Organen des Vereins als Richtlinie zu dienen in den fernern Verhandlungen mit den Behörden.

### La réforme des traitements.

(Rapport de M. Fromaigeat à l'assemblée des délégués du B. L. V. du 7 juin 1919.)

Après quelques semaines d'impatience bien justifiées, nous nous trouvons à même de vous communiquer aujourd'hui le projet du Conseil-exécutif sur la réforme des traitements du corps enseignant. Cette question, devenue capitale pour nous, question de justice et d'équité, condition nécessaire de notre existence et matérielle et spirituelle, laisse à l'arrière-plan toutes les autres et a reçu par conséquent toute la sollicitude du C. C. Quoique nous manquions de bases invariables pour formuler nos postulats, quoique partout les conditions de salaires se modifient rapidement, quoiqu'il semble que toutes les corporations se livrent à une course aux traitements les plus élevés, le C. C. a cru choisir un moyen terme pour nos revendications que vous connaissez tous et qui sont loin d'être excessives. A ces revendications, le gouvernement vient d'opposer un avant-projet que le C. C. a examiné et pour lequel il a établi les conclusions que vous aurez à discuter et voter aujourd'hui et qui viennent d'être mise en votre possession. Ce sont ces